

Wahlvorschlag

Wahlwerbende Gruppen haben gemäß § 37 Abs 1 Tierärztekammer-Wahlordnung (TÄKamWO) ihre Vorschläge (Listen) schriftlich **spätestens eine Woche vor der Wahl (23.6.2021)** im Kammeramt einzubringen.

Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn **Namen (Vor- und Zunamen), Anschrift und Geburtsdatum** von **fünf Vorstandskandidaten** und **mindestens drei Ersatzkandidaten**, die nach Abs 2 leg.cit. passiv wahlberechtigt, sind enthält.

Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Ankündigung der Wahl (01.06.2021) ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Österreichischen Tierärztekammer gemäß § 9 TÄKamG sind.

Gemäß § 37 Abs 1 Z 2 TÄKamWO muss dem Wahlvorschlag eine von allen Mitgliedern der Liste **eigenhändig unterfertigte Erklärung**, dass sie für das Amt des Präsidenten bzw. der Vizepräsidenten zur Verfügung stehen, beiliegen.

Dem Wahlvorschlag muss von **mindestens fünf Delegierten** durch eigenhändige Unterschrift **unterstützt** werden (siehe gesondertes Formular).

Gemäß § 37 Abs 3 TÄKamWO muss jeder Wahlvorschlag ein Mitglied der Liste als **zustellungsbevollmächtigter Vertreter** anführen. Ist dieser nicht angeführt, gilt der erstgereichte Kandidat als Vertreter.

Bezeichnung des Wahlvorschlages: _____

Vorstandskandidaten:

	Vorname	Zuname	Anschrift	Geburtsdatum
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ersatzkandidaten:

	Vorname	Zuname	Anschrift	Geburtsdatum
1.				
2.				
3.				

Gemäß § 37 Abs 3 TÄKamWO wird als zustellungsbevollmächtigter Vertreter nominiert:

Erklärung gemäß § 37 Abs 1 Z 2 TÄKamWO

Hiermit erkläre ich für das Amt des Präsidenten bzw. der Vizepräsidenten zu Verfügung zu stehen:

Name	Eigenhändige Unterschrift